

Aus dem Asylmagazin 1–2/2022, S.29–34

## **Aktuelle Entscheidungen zu Afghanistan – Rechtsprechungsübersicht und Anmerkung**

- Matthias Nübold: Schutzstatus afghanischer Asylsuchender nach Machtübernahme der Taliban, Rechtsprechungsübersicht, S. 29–32
- Valentin Feneberg und Paul Pettersson: Asylrechtsprechung nach der Machtübernahme der Taliban – Vorschläge für eine einheitlichere Entscheidungspraxis der Gerichte, Anmerkung zur Rechtsprechung, S. 32–34

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Januar 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorinnen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### **Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht**

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



nach § 23 Abs. 4 AufenthG den Personen mit Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 2 AufenthG weitgehend gleichgestellt (§§ 29 Abs. 2, 26 Abs. 3 S. 6, 55 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG).

## V. Subsidiär Schutzberechtigte

Die obigen Ausführungen beziehen sich unter Anknüpfung an den Übergang der Verantwortung nach der GFK bzw. dem EATRR auf Flüchtlinge im Sinne der GFK. Für subsidiär Schutzberechtigte fehlt es aber an einer vergleichbaren Regelung des Verantwortungsübergangs. Ebenso gibt es keine einheitliche verpflichtende Regelung zur Ausstellung eines Reiseausweises, wie dies im Rahmen der GFK der Fall ist. Allerdings spricht vieles dafür, dass auch dieser Personengruppe die Rechte aus der Qualifikationsrichtlinie nicht vorenthalten werden dürfen, wenn eine Rückkehr in den ursprünglich schutzgewährenden EU-Staat dauerhaft ausgeschlossen ist. Dabei ist zu bedenken, dass der EuGH im Zusammenhang mit der Sekundärmigration von international Schutzberechtigten angemahnt hat, dass diesen der Zugang zur Gewährung ihrer aus dem Status abgeleiteten Rechte zur Verfügung stehen müsse.<sup>60</sup>

## IV. Fazit

In den Fällen, in denen eine Rücküberstellung in einen EU-Mitgliedstaat, der einen internationalen Schutzstatus gewährt hat, dauerhaft ausscheidet, sollte – neben der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum konkreten Aufenthaltswort (zum Beispiel gemäß § 25 Abs. 3, Abs. 5, aus familiären Gründen etc.) – immer auch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG (analog) beantragt werden. Dabei ist zu beachten, dass die parallele Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel grundsätzlich möglich ist.<sup>61</sup> Im Fall weitergewandelter anerkannter Flüchtlinge sollte darüber hinaus ein Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge gestellt werden.

<sup>60</sup> EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17, C-541/17 Deutschland gg. Hamed u. Omar – asyl.net: M27836, Asylmagazin 1–2/2020, S. 35 f.

<sup>61</sup> BVerwG, Urteil vom 19.3.2013 – 1 C 12.12 – asyl.net: M20796, Asylmagazin 6/2013, S. 210 ff.; Beschluss vom 1.4.2014 – 1 B 1.14.

## Rechtsprechungsübersicht

### Schutzstatus afghanischer Asylsuchender nach Machtübernahme der Taliban

Von Matthias Nübold, Berlin\*

Mit dem Abzug der internationalen Streitkräfte und der Machtübernahme der Taliban hat sich die Lage in Afghanistan erheblich verändert. In vielen Asylverfahren stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die aktuellen Entwicklungen haben. Die nachfolgende Darstellung der aktuellen Rechtsprechung baut auf einer im Dezember online veröffentlichten Rechtsprechungsübersicht<sup>1</sup> auf, die um einige aktuelle Entscheidungen ergänzt wurde.

In Hinblick auf die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lassen sich noch keine klaren Linien erkennen. Zunächst hatte das BAMF die Asylverfahren von afghanischen Asylsuchenden nach eigenen Angaben »rückpriorisiert« und damit de facto zeitweilig ausgesetzt. Laut BAMF wurde nur in solchen Fällen entschieden, in denen die Schutzbedarfe der Betroffenen unabhängig von der Taliban-Machtübernahme eindeutig vorlagen. Nunmehr hat das BAMF angekündigt, die Asylverfahren von afghanischen Schutzsuchenden wiederaufzunehmen und für seine Afghanistan-Entscheidungen die nunmehr veröffentlichten Leitlinien des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) heranzuziehen.<sup>2</sup>

Auch in laufenden Klageverfahren verwiesen Gerichte zuweilen auf die dynamische Situation und die derzeitigen Schwierigkeiten, die Lage in Afghanistan sicher zu beurteilen. Vermehrt wird jedoch in aktuellen gerichtlichen Entscheidungen mittlerweile Bezug auf die veränderte Sachlage genommen. Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die Auswirkungen der Entwicklungen in Afghanistan auf die Asylrechtsprechung geben, wobei der Zeitraum nach der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 in den Blick genommen wird.

#### 1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Mit der Machtübernahme der Taliban hat sich für verschiedene Personengruppen die Verfolgungsgefahr erheblich erhöht.

Das VG Arnsberg stellt hierzu fest, dass Personen, die sich journalistisch mit kritischer Berichterstattung betätigt haben, die sich für Menschenrechte eingesetzt haben

\* Matthias Nübold ist als Rechtsanwalt im Asyl- und Aufenthaltsrecht und als freier Mitarbeiter beim Informationsverbund Asyl und Migration tätig.

<sup>1</sup> Siehe asyl.net, Meldung vom 9.12.2021: Schutzstatus afghanischer Asylsuchender nach Machtübernahme der Taliban.

<sup>2</sup> Siehe asyl.net, Meldung vom 11.11.2021: Übersicht zu aktuellen Berichten über die Lage in Afghanistan, und die Hinweise auf weitere Berichte von EUAA/EASO unter »Ländermaterialien«.

oder die mit der afghanischen Regierung oder ausländischen Organisationen zusammengearbeitet haben, von Repression und Verfolgung durch die Taliban bedroht sind.<sup>3</sup> Den Angaben der Taliban, man werde von Vergeltungsmaßnahmen gegenüber diesen Personengruppen absehen, könne vor dem Hintergrund gegenteiliger medial dokumentierter Übergriffe nicht geglaubt werden. In diesem Zusammenhang wird die Flüchtlingseigenschaft durch das VG Gelsenkirchen für einen ehemaligen Angehörigen des afghanischen Geheimdienstes sowie durch das VG Frankfurt a. M. für einen ehemaligen Mitarbeiter der internationalen Streitkräfte (ISAF) bejaht.<sup>4</sup>

Das VG Freiburg hat sich in mehreren Entscheidungen mit der aktuellen Entwicklung in Afghanistan auseinandergesetzt. So drohe Personen eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung, die nach ihren Wertvorstellungen, ihren politischen Überzeugungen, ihrer Sozialisierung und ihrem Erscheinungsbild nicht in der Lage wären, sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan an die dortigen Lebensverhältnisse anzupassen. Sie würden in den Verdacht geraten, »westliche« Verhaltensweisen und Wertvorstellungen übernommen zu haben und sich damit in Widerspruch zu den radikal-fanatisch religiösen Vorstellungen zu setzen, die das von den Taliban ausgerufene Islamische Emirat Afghanistan kennzeichnen. Unter dem Schlagwort der »Verwestlichung« wurde in gleich mehreren aktuellen Entscheidungen die Flüchtlingseigenschaft für afghanische Klägerinnen bejaht.<sup>5</sup> In einer weiteren stattgebenden Entscheidung führt das VG Freiburg aus, dass sich die Verfolgungsgefahr nicht auf Frauen aus Afghanistan beschränkt, sondern auch afghanische Männer von Verfolgung bedroht sein können, insoweit sie in ihrer Identität »westlich« geprägt sind.<sup>6</sup>

In einer weiteren Entscheidung stellt das VG Freiburg eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung für einen ehemaligen Angehörigen des afghanischen Militärs fest, der sich auf eine Verfolgung durch die Taliban berufen hatte.<sup>7</sup> In dem Fall berücksichtigte das Gericht auch, dass Familienangehörige des Betroffenen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit (Vater und Onkel für Polizei und Justiz tätig, Ehefrau berufstätig) in das Blickfeld der Taliban geraten waren. Zudem war es von einer Vorverfolgung der Betroffenen überzeugt, sodass abzuwarten bleibt, ob die

Entscheidung auch auf die Angehörigen der afghanischen Armee übertragbar ist, die keine Vorverfolgung geltend machen.

Das VG Cottbus betont, dass sich die Gefährdungslage auch für die Personen verändert hat, denen moralische Vergehen vorgeworfen werden. So spricht das Gericht einer zwangsverheirateten Frau die Flüchtlingseigenschaft zu, die aufgrund des Vorwurfs des Ehebruchs von ihrer Familie bedroht wurde (M30289).<sup>8</sup> Neben der familiären Verfolgung drohe der Klägerin nun auch staatliche Verfolgung durch die Taliban, da diese vermeintliche moralische Vergehen wie Ehebruch mit drastischen Strafen sanktionieren würden.

In Hinblick auf die in der Rechtsprechung schon zuvor bejahte Verfolgungsgefahr für afghanische Personen, die zum Christentum konvertiert sind,<sup>9</sup> führt das VG Freiburg aus, dass sich die Lage durch die Machtübernahme der Taliban noch einmal verschärft habe.<sup>10</sup>

## 2. Zuerkennung des subsidiären Schutzes

Bezüglich der Zuerkennung des subsidiären Schutzes herrschte in der Rechtsprechung der letzten Jahre größtenteils Einigkeit darüber, dass in Afghanistan zwar ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 4 AsylG vorgelegen habe, sich jedoch das vom BVerwG vorausgesetzte besonders hohe Niveau willkürlicher Gewalt nicht feststellen ließ.<sup>11</sup> Im Juni 2021 stellte der EuGH jedoch klar, dass die in der deutschen Rechtsprechung vom BVerwG übernommene Berechnung einer »Mindestopferzahl« zur Bestimmung des Niveaus willkürlicher Gewalt nicht ausreichend sei.<sup>12</sup> Vielmehr ist laut EuGH eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Unklar bleibt, welche konkreten Auswirkungen diese Klarstellung auf die durch die Rechtsprechung vorgenommene Bewertung des Gefährdungsniveaus in Afghanistan hat.

In diesem Zusammenhang kommt es entscheidend darauf an, ob nach Einschätzung der Gerichte in Afghanistan noch ein (landesweiter) bewaffneter Konflikt herrscht. Dies verneint etwa das VG München in einer Entscheidung von Ende August.<sup>13</sup> Hierbei verweist das

<sup>3</sup> VG Arnsberg, Urteil vom 27.9.2021 – 6 K 8753/17.A – asyl.net: M30139.

<sup>4</sup> VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8.11.2021 – 5a K 6226/17.A – asyl.net: M30287; VG Frankfurt a. M., Urteil vom 8.11.2021 – 11 K 2310/19.F.A – asyl.net: M30250.

<sup>5</sup> VG Freiburg, Urteil vom 11.10.2021 – A 15 K 4778/17 – asyl.net: M30176; so auch VG Trier, Urteil vom 1.12.2021 – 9 K 2437/21.TR – asyl.net: M30240; VG Lüneburg, Urteil vom 21.12.2021 – 3 A 360/21 – asyl.net: M30285; sowie VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8.11.2021 – 5a K 6223/17.A – asyl.net: M30286.

<sup>6</sup> VG Freiburg, Urteil vom 21.9.2021 – A 14 K 9391/17 – asyl.net: M30076.

<sup>7</sup> VG Freiburg, Urteil vom 7.9.2021 – A 14 K 9499/17 – asyl.net: M30178.

<sup>8</sup> VG Cottbus, Urteil vom 5.11.2021 – 6 K 2518/17.A – asyl.net: M30289.

<sup>9</sup> Siehe beispielhaft aus dem Jahr 2019: VG Potsdam, Urteil vom 5.12.2019 – 13 K 2678/16.A – asyl.net: M27957.

<sup>10</sup> VG Freiburg, Urteil vom 24.8.2021 – A 14 K 5099/17 – asyl.net: M30181.

<sup>11</sup> Siehe beispielhaft VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 – A 11 S 316/17 – asyl.net: M26716; bejahend jedoch VG Stade, Urteil vom 6.5.2021 – 3 A 2556/17 – asyl.net: M29887.

<sup>12</sup> EuGH, Urteil vom 10.6.2021 – C-901/19 CF, DN gg. Deutschland – asyl.net: M29696, Asylmagazin 7–8/2021, S. 284 ff., mit Anmerkung von Johanna Mantel, S. 286 ff.

<sup>13</sup> VG München, Urteil vom 26.8.2021 – M 24 K 17.38610 – asyl.net: M30182.

Gericht explizit darauf, dass keine Kampfhandlungen mehr zwischen der (ehemaligen) Regierung und den Taliban stattfinden. Ungeachtet des fortwährenden Konfliktes zwischen der Gruppe des sogenannten Islamischen Staats und den Taliban liege somit eine ernsthafte Bedrohung des Lebens von Zivilpersonen nicht mit der notwendigen Gefahrendichte vor.

### 3. Feststellung von Abschiebungsverboten

Schon aufgrund der humanitären Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stellten die Verwaltungsgerichte vermehrt Abschiebungsverbote für afghanische Schutzsuchende fest. Die konkrete Einteilung von Fallgruppen und die Bewertung der Lage erfolgten jedoch nicht einheitlich. So sah beispielsweise der VGH Baden-Württemberg Ende 2020 die Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG auch bei alleinstehenden leistungsfähigen und erwachsenen Männern als erfüllt an, wenn keine besonderen begünstigenden Umstände, etwa ein zur Unterstützung fähiges soziales Netzwerk, vorliegen.<sup>14</sup> Andere Gerichte verneinten hingegen bis zum Sommer 2021 für diese Personengruppe ein Abschiebungsverbot und verwiesen insbesondere auf das Vorliegen von Rückkehrhilfen im Falle einer freiwilligen Ausreise.<sup>15</sup>

In der jüngeren Rechtsprechung wird nun vermehrt auf die Verschlechterung der wirtschaftlichen und humanitären Lage nach der Machtübernahme der Taliban hingewiesen. In der Folge stellten die Gerichte regelmäßig Abschiebungsverbote fest, wobei in einigen Fällen die bisherige Rechtsprechung der jeweiligen Kammer aufgegeben wurde. Beispielhaft führt das VG Cottbus in einer Entscheidung aus, dass die Rückkehrhilfen im Falle einer freiwilligen Ausreise nicht mehr verfügbar seien.<sup>16</sup> Somit könne, entgegen vorheriger Entscheidungen, nicht mehr davon ausgegangen werden, dass diese eine ausreichende Kompensation für die schwierige humanitäre Lage darstellen. Das VG Köln kommt – anders als noch im Frühjahr – zu dem Schluss, dass auch eine besondere Leistungsfähigkeit, etwa eine gute berufliche Qualifikation, nicht mehr ausreichend sei, um eine Existenzsicherung zu gewährleisten.<sup>17</sup> Das VG München stellt in einer Entscheidung ein Abschiebungsverbot fest, obwohl der Kläger in Afghanistan über familiäre Bindungen verfügte.<sup>18</sup> Es könne nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die in Afghanistan verbliebene Großfamilie die Existenz

des Betroffenen absichern würde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er auch innerhalb seiner Familie als »verwestlicht« zurückgewiesen werde und zudem verurteilt werden würde, da er es nicht geschafft habe, sich in Europa eine Existenz aufzubauen.

Erste Entscheidungen des Bundesamtes deuten nun darauf hin, dass zumindest für Familien mit minderjährigen Kindern Abschiebungsverbote festgestellt werden.<sup>19</sup> In einer weiteren Entscheidung stellte das BAMF auch für einen alleinstehenden jungen und gesunden Mann ein Abschiebungsverbot fest.<sup>20</sup> In der Begründung wird jedoch betont, dass die Sicherung des Lebensunterhalts für den Antragsteller im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung dadurch erschwert sei, dass er im Iran aufgewachsen sei, zur Gruppe der Hazara gehöre und in Afghanistan nicht auf ein sozial-familiäres Netzwerk zurückgreifen könne.

### 4. Asylfolge- und -zweitanträge

Viele afghanische Schutzsuchende haben in der Bundesrepublik oder einem anderen Mitgliedstaat der EU bereits erfolglos ein Asylverfahren abgeschlossen und stellen sich nunmehr die Frage, ob die Veränderungen in Afghanistan einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens begründen.

Grundsätzlich wäre es ihnen möglich, auch weiterhin noch einen Folgeantrag zu stellen, obwohl die Machtergreifung der Taliban nunmehr mehrere Monate zurückliegt. Inzwischen ist geklärt, dass die bisher in Deutschland gesetzlich vorgesehene Antragstellungsfrist von drei Monaten ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes europarechtswidrig ist.<sup>21</sup>

Es liegen bereits einige Entscheidungen vor, die aufgrund der Machtübernahme der Taliban vom Vorliegen von Wiederaufnahmegründen bei zuvor negativ abgeschlossenen Asylverfahren afghanischer Schutzsuchender ausgehen. So hat das VG Trier (M30240) einen Unzulässigkeitsbescheid des BAMF aufgehoben und ausgeführt, dass sich durch die Machtübernahme der Taliban eine wesentliche Änderung der Sachlage für die seit vielen Jahren außerhalb Afghanistans lebende Klägerin ergeben habe.<sup>22</sup> Auch das VG Düsseldorf stellt fest, dass der Betroffene einen Anspruch auf ein weiteres Asylverfahren habe.<sup>23</sup> Die Machtübernahme der Taliban stelle grundsätzlich eine Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 VwVfG

<sup>14</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020 – A 11 S 2042/20 (Asylmagazin 3/2021, S. 78 ff.) – asyl.net: M29309.

<sup>15</sup> Siehe asyl.net, Meldung vom 16.3.2021: Rechtsprechungsübersicht: Pandemiebedingte Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan.

<sup>16</sup> VG Cottbus, Gerichtsbescheid vom 22.10.2021 – 3 K 391/17.A – asyl.net: M30140.

<sup>17</sup> VG Köln, Urteil vom 31.8.2021 – 14 K 6369/17.A – asyl.net: M30112.

<sup>18</sup> VG München, Urteil vom 24.8.2021 – M 16 K 17.36736 – asyl.net: M30197.

<sup>19</sup> BAMF, Bescheid vom 14.12.2021 – asyl.net: M30284; sowie Bescheid vom 17.12.2021 – 5675103-423 – asyl.net: M30264.

<sup>20</sup> BAMF, Bescheid vom 10.12.2021 – unbekannt – asyl.net: M30283.

<sup>21</sup> Siehe EuGH, Urteil vom 9.9.2021 – C-18/20 XY gg. Österreich (Asylmagazin 12/2021, S. 434 ff.) – asyl.net: M29993; sowie asyl.net Meldung vom 28.10.2021: EuGH stärkt Rechte von Asylsuchenden bei Asylfolgeanträgen.

<sup>22</sup> VG Trier, Urteil vom 1.12.2021 – 9 K 2437/21.TR – asyl.net: M30240.

<sup>23</sup> VG Düsseldorf, Urteil vom 30.9.2021 – 25 K 2037/21.A – asyl.net: M30115.

dar, die nach § 71 Abs. 1 AsylG die Stellung eines Asylfolgeantrags rechtfertigt. Dies gelte jedenfalls dann, wenn es in Bezug auf die individuellen Asylgründe möglich erscheint, dass aufgrund der Machtübernahme der Taliban im Ergebnis eine günstigere Sachentscheidung zu treffen wäre, was das VG im vorliegenden Fall bejaht. Laut dem Gericht können zusätzlich zu den im Verwaltungsverfahren vorgetragenen Gründen im gerichtlichen Klageverfahren neue und eigenständige Begründungsansätze für das Folgeantragsbegehren vorgetragen werden, die jeweils an den Maßstäben des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG zu messen sind. Dabei bezieht sich das Gericht jedoch nicht auf die obige EuGH-Entscheidung, in der der Gerichtshof auch die Frage beantwortet hatte, welche Umstände als neue Erkenntnisse i. S. v. Art. 40 VerfRL anzusehen sind, die ein Folgeverfahren rechtfertigen. Auch bezüglich der Antragsfrist orientiert sich das VG nicht am EuGH, sondern stellt Überlegungen an dazu, welches der vielen Ereignisse in Afghanistan als fristauslösend gesehen werden könnte und dass es aufgrund der »offenkundigen, massiven und täglichen Veränderungen in Afghanistan [...] bloße Förmerei« wäre, den Betroffenen auf die Benennung eines solchen Ereignisses zu verweisen.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in einem Verfahren im November 2021 deutlich gemacht, dass die Machtübernahme der Taliban eine Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 3 VwVfG darstellt, die die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens rechtfertigt. Hintergrund der Entscheidung ist ein Asylweiterantragsverfahren. Nachdem das BAMF den Antrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Afghanistan angedroht hatte, wandte der Antragsteller sich an das VG Trier. Dieses lehnte sowohl den Eilrechtsschutzantrag als auch die Klage ab, wobei es den Vortrag zur Machtübernahme der Taliban nicht berücksichtigte. Das OVG Rheinland-Pfalz ließ nun die Berufung zu, da es aufgrund der fehlenden Berücksichtigung der Machtübernahme der Taliban in der Entscheidung des VG einen Gehörverstoß feststellte.<sup>24</sup> Das OVG ordnete zudem in einem weiteren Beschluss (M30174) die aufschiebende Wirkung der Klage an, da die Machtübernahme der Taliban eine Änderung der Sachlage darstelle, das Asylbegehren somit durch das BAMF inhaltlich zu prüfen und die Ablehnung als unzulässig voraussichtlich rechtswidrig sei.<sup>25</sup>

Somit haben die Gerichte die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens also auch schon nach der alten Rechtslage (vor der genannten Entscheidung des EuGH) als erfüllt angesehen. Es spricht vieles dafür, dass nach der EuGH-Entscheidung noch in weiteren Fällen von der Zulässigkeit von Folgeanträgen auszugehen ist.

<sup>24</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5.11.2021 – 13 A 11232/21. OVG – asyl.net: M30173.

<sup>25</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5.11.2021 – 13 B 11234/21. OVG – asyl.net: M30174.

## Anmerkung zur Rechtsprechung

### Asylrechtsprechung nach der Machtübernahme der Taliban – Vorschläge für eine einheitlichere Entscheidungspraxis der Gerichte

Von Valentin Feneberg und Paul Pettersson, Berlin und Halle\*

Afghanistan hat sich seit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 radikal verändert. Schon vor dem Machtwechsel haben Gerichte jungen, alleinstehenden Männern vermehrt einen Schutzstatus nach § 60 Abs. 5 AufenthG zugesprochen, weil sie befanden, dass einer Abschiebung »zwingende humanitäre Gründe« im Sinne von Art. 3 EMRK entgegenstanden. 2020 lag die bereinigte Schutzquote für Afghanistan bei den Gerichten bei 60 Prozent, in der ersten Jahreshälfte 2021 stieg der Anteil auf 75 Prozent.<sup>1</sup> Diese überdurchschnittliche Quote korrigierter BAMF-Bescheide liegt in erster Linie an der Feststellung von Abschiebungsverboten durch die Gerichte. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass viele Gerichte ab Anfang 2020 aufgrund der Corona-Pandemie von deutlich verschlechterten Lebensbedingungen in Afghanistan ausgegangen sind.<sup>2</sup>

Hat sich dieser Trend nach der Machtübernahme verstärkt? Tatsächlich ist diese Frage nur schwer zu beantworten: Erstens veröffentlichen nur wenige Gerichte ihre Entscheidungen. 2020 entschieden die Verwaltungsgerichte 21.168 asylrechtliche Verfahren afghanischer Kläger\*innen.<sup>3</sup> Für den gleichen Zeitraum wurden in der Datenbank juris allerdings nur 247 Entscheidungen veröffentlicht, die das Schlagwort »Afghanistan« enthalten. Das entspricht der allgemeinen Veröffentlichungsquote der Rechtsprechung von rund einem Prozent.<sup>4</sup> Zweitens legen die Entscheidungen nicht immer offen, wie sie die Lage in Afghanistan grundsätzlich bewerten. Am Beispiel der richterlichen Beurteilung der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan schlagen wir deshalb eine systematischere Veröffentlichungspraxis, transparentere Ur-

\* Valentin Feneberg ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Integrative Research Institute Law & Society der Humboldt-Universität zu Berlin. Paul Pettersson ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Winfried Kluth an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Dieser Beitrag wurde zuvor im Verfassungsblog veröffentlicht und für das Asylmagazin redaktionell überarbeitet.

<sup>1</sup> Vgl. BT-Plenarprotokoll 19/214, S. 114; BT-Drs. 19/32678, S. 30. Für die bereinigte Schutzquote werden nur die inhaltlichen Entscheidungen berücksichtigt und sonstige Verfahrenserledigungen herausgerechnet.

<sup>2</sup> Valentin Feneberg/Paul Pettersson, Kollektive Gefährdungslage Corona – Die Pandemie in der Asylrechtsprechung am Beispiel Afghanistan, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 05/2021, S. 196 ff.; Lea Hupke, Aktuelle Rechtsprechung zur Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan, Asylmagazin 3/2021, S. 60 ff.

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/28109, S. 38.

<sup>4</sup> Hanjo Hamann, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung, in: JuristenZeitung, 13/2021, S. 656 ff.

teilsbegründungen und eine stärkere wissenschaftliche Begleitung der Meinungsbildung vor, um eine rationale und einheitliche Rechtsprechung zu ermöglichen.

## 1. Uneinheitlichkeit der Asylrechtsprechung und kollektive Gefährdungslagen

Der Asylrechtsprechung wird von vielen Seiten Uneinheitlichkeit vorgeworfen. Der Koalitionsvertrag der neuen Regierung sieht deshalb »schnellere Entscheidungen in Asylprozessen sowie eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung«<sup>5</sup> vor, vermutlich durch eine Neuauflage eines in der letzten Legislaturperiode gescheiterten Projekts.<sup>6</sup> Obergerichten im Verwaltungsrecht (OVG und VGH) sollte damals erleichtert werden, Leitentscheidungen zur Lage in Herkunftsländern zu treffen, um damit die Rechtsprechung zumindest in ihrem Bezirk zu vereinheitlichen. Es war sogar eine Tatsachenkompetenz des Bundesverwaltungsgerichts im Gespräch, das als Revisionsinstanz bis jetzt nicht zur Vereinheitlichung der Asylrechtsprechung beitragen kann. Die Initiative der Grünen scheiterte jedoch am Widerstand der damaligen Regierungsfractionen.

Leitentscheidungen setzen voraus, dass es fallübergreifende Fragen gibt, die von den Gerichten unterschiedlich bewertet werden. In der Afghanistan-Rechtsprechung ist eine dieser Fragen, ob jungen, alleinstehenden Männern nach ihrer Rückkehr wegen einer humanitären Notlage Verelendung droht und ihnen daher ein Schutzstatus, nämlich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK zugesprochen werden muss. Die Gefahr einer solchen Verelendung nennen wir »kollektive Gefährdungslage«.<sup>7</sup> Das Gericht prüft in diesen Fällen zwar die individuelle Gefährdung der asylsuchenden Person, bewertet aber zunächst die Lage eines Kollektivs und leitet daraus anschließend Schlüsse für die konkrete Person ab. Die große Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen ist in der Prognoseprüfung des Asylrechts angelegt, nach der das Gericht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Schädigung im Herkunftsland bewerten muss. Da es das genaue Schicksal der asylsuchenden Einzelperson nicht vorhersagen kann, knüpft es an Merkmale wie »jung«, »alleinstehend« und »männlich« an und fragt, ob Personen mit diesen Merkmalen eine Gefahr droht. Durch die Festlegung von Risiko- und Schutzfaktoren für bestimmte Kollektive werden so Maßstäbe formuliert, anhand derer der Einzelfall bewertet werden kann.

Mit Blick auf die Auswirkungen der Covid-Pandemie auf die Gefahr einer Verelendung junger, alleinstehender

Männer in Afghanistan (vor der Taliban-Machtübernahme) haben wir drei »Meinungsblöcke« ausgemacht: Der erste Block »Netzwerk und Geld« nahm grundsätzlich an, dass junge, alleinstehende Männer schutzbedürftig sind, es sei denn, sie verfügen über erhebliche finanzielle Ressourcen oder ein tragfähiges soziales Netzwerk in Afghanistan. Der zweite Block »Durchsetzungsfähigkeit« geht nicht ganz so weit: Ihm reicht aus, wenn Betroffene besonders durchsetzungsfähig sind, etwa aufgrund beruflicher Fähigkeiten oder einer vorherigen Sozialisation in Afghanistan. Ein dritter Block »unverändert« (im Vergleich zur Bewertung der Lage vor Ausbruch der Pandemie) ging nicht grundsätzlich von der Schutzbedürftigkeit des Kollektivs aus und beschränkte den Schutz auf besonders vulnerable Personen.<sup>8</sup>

## 2. Die Machtübernahme der Taliban in der Asylrechtsprechung

Die bis Dezember 2021 in der Datenbank juris veröffentlichten Entscheidungen betreffen zum überwiegenden Teil die Zu- oder Aberkennung eines Abschiebungsverbots.<sup>9</sup> In der Mehrheit stellen die Gerichte fest, dass die Machtübernahme der Taliban zu einer drastischen Verschlechterung der humanitären Lage geführt hat bzw. zeitnah zu einer solchen Verschlechterung führen wird. Die Entscheidungen kommen entsprechend zu dem Ergebnis, dass eine Verelendung junger, alleinstehender Männer wahrscheinlich ist, sofern diese nicht über soziale oder finanzielle Ressourcen vor Ort verfügen (Block »Netzwerk/Geld«). Meist konnten die so befindenden Gerichte schon vorher diesem Block zugeordnet werden, sie betonen lediglich, dass die Anforderungen an eine Rückkehr nun noch höher seien. Andere Fälle wechselten vom restriktivsten Block »unverändert« in den Block »Netzwerk/Geld«.<sup>10</sup> Einige Entscheidungen behandeln den Machtwechsel überhaupt nicht bzw. verneinen seine Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage (Block »unverändert«).<sup>11</sup> Eine transparente Meinungsbildung zur kollektiven Gefährdungslage findet in diesen Fällen nicht statt. Teilweise ist eine Systematisierung der Entscheidungsgründe unmöglich, da eine fallübergreifende Bewertung der kollektiven Gefährdungslage ausbleibt und

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Für eine umfassende Übersicht über die Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten seit der Machtübernahme der Taliban siehe unseren Beitrag im Verfassungsblog vom 9.12.2021 sowie zu sämtlichen einschlägigen Schutzstatus die Rechtsprechungsübersicht von Matthias Nübold in diesem Heft ab S. 29.

<sup>10</sup> Zum Beispiel VG Köln, Urteil vom 31.8.2021 – 14 K 6369/17.A – asyl.net; VG München, Urteil vom 27.9.2021 – M 6 K 17.37655 – juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 20.9.2021 – 5a K 6073/17.A – juris.

<sup>11</sup> Zum Beispiel VG Trier, Urteil vom 31.8.2021 – 9 K 1095/21.TR – juris; VG Trier, Urteil vom 18.10.2021 – 9 K 2026/21.TR – juris; VG München, Urteil vom 26.8.2021 – M 24 K 17.38610 – asyl.net: M30182.

<sup>5</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021, S. 140, abrufbar auf bundesregierung.de.

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drs. 19/1319.

<sup>7</sup> Feneberg/Pettersson, a. a. O. (Fn. 2).

lediglich Basistatsachen zur allgemeinen Lage in Afghanistan direkt auf die vorliegenden Einzelfälle angewendet werden.<sup>12</sup>

### 3. Für einen systematischen und transparenten inter-gerichtlichen Diskurs

Gerichtsübergreifende Meinungsbildung zur Bewertung kollektiver Gefährdungslagen findet maßgeblich über Urteilsdatenbanken statt. Dort gelangen die Gerichte an weitere Entscheidungen, an denen sie ihre Bewertung orientieren bzw. von denen sie sich abgrenzen. Die Auseinandersetzung mit Rechtsprechung anderer Gerichte kann die Rationalität der Entscheidung erhöhen und ist Voraussetzung für eine einheitliche Entscheidungspraxis. Die unsystematische Veröffentlichungspraxis und die häufig intransparente Bewertung kollektiver Gefährdungslagen in den Entscheidungsgründen führt jedoch dazu, dass dieser inter-gerichtliche Diskurs ebenfalls unsystematisch und intransparent abläuft.

Es bedarf deshalb, erstens, einer systematischeren Veröffentlichung von Entscheidungen bei juris. Dass sich dort nur Entscheidungen eines sehr kleinen Teils aller mit einem bestimmten Herkunftsstaat befassten VG-Kammern finden, verzerrt das Bild der Rechtsprechung zu einer konkreten kollektiven Gefährdungslage. Damit wird nicht gefordert, dass juris die bundesweite Gerichtsstatistik repräsentativ abbilden muss. Vielmehr sollten Kammern regelmäßig die relevantesten Entscheidungen zu einzelnen Herkunftsstaaten veröffentlichen und damit dem Diskurs zur Verfügung stellen. Die Forderung nach einer deutlich umfangreicheren Veröffentlichungspraxis wird zunehmend in der Wissenschaft und nun auch im Koalitionsvertrag erhoben.<sup>13</sup>

Zweitens müssen Entscheidungen die Bewertung einer kollektiven Gefährdungslage nach einem einheitlichen Muster offenlegen. Für Abschiebungsverbote müssten etwa die Risiko- und Schutzfaktoren transparent gemacht werden. Diese Faktoren entsprechen den tatsächlichen Maßstäben, die sich für ein Gericht als Grundlage der rechtlichen Bewertung des Einzelfalls aus den Herkunftslandinformationen ergeben. Im Falle Afghanistans ist das zum Beispiel die Festlegung, dass eine Rückkehr nur bei hinreichenden finanziellen oder sozialen Ressourcen oder einer konkret definierten Durchsetzungsfähigkeit menschenrechtlich vertretbar ist. Zur besseren Orientierung sollten den Entscheidungen stets Leitsätze und idealerweise eine Gliederung der Urteilsgründe vorangestellt werden.<sup>14</sup>

Drittens ist eine stärkere wissenschaftliche Begleitung des Prozesses erforderlich. Das betrifft zunächst die Tatsachenbasis der Entscheidungen. Gerichte sind mit einer Fülle von Erkenntnismitteln konfrontiert. Sie müssen bei der Auswertung stärker unterstützt werden. Dazu wäre eine unabhängige wissenschaftliche Stelle beim BVerwG sinnvoll.<sup>15</sup> Am VGH Baden-Württemberg gibt es bereits eine entsprechende Fachstelle.<sup>16</sup>

Außerdem ist es notwendig, Meinungsbildungsprozesse aufzuarbeiten. Aktuelle Bewertungen kollektiver Gefährdungslagen sollten erkannt und transparent gemacht werden, analog zur Darstellung verschiedener »Meinungsblöcke« in der Afghanistan-Rechtsprechung. Wichtige Arbeit leistet diesbezüglich etwa der Informationsverbund Asyl & Migration, der regelmäßig Rechtsprechungsübersichten veröffentlicht und außerdem in seiner Entscheidungsdatenbank redaktionell Leitsätze erstellt und Entscheidungen zu gleichen Fragestellungen verknüpft. Es wäre aber auch hier eine stärkere Institutionalisierung notwendig, zum Beispiel ebenfalls im Rahmen einer unabhängigen Stelle am BVerwG.

Das Asylrecht und seine Praxis bestimmen das Schicksal hunderttausender Menschen. Die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen ist ein zentraler Teil der Entscheidungen. Er sollte nicht länger im Verborgenen bleiben.

<sup>12</sup> Zum Beispiel VG Düsseldorf, Urteil vom 14.9.2021 – 25 K 3240/20.A – juris.

<sup>13</sup> Hamann, a. a. O. (Fn. 4); Koalitionsvertrag, a. a. O. (Fn. 5), S. 106.

<sup>14</sup> Zum Beispiel VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3.11.2017 – A 11 S 1704/17 – asyl.net.

<sup>15</sup> Winfried Kluth, Vorschlag zur Einrichtung einer Fachstelle zur Klärung von Gefahrenlagen in Herkunfts- und Drittstaaten im Asylrecht und Ausländerrecht beim Bundesverwaltungsgericht, ZAR 12/2019, S. 426 ff.

<sup>16</sup> Sophie Roche, Die neue baden-württembergische Asyldokumentation, ZAR 2/2020, S. 78 ff.

# Unsere Angebote



## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [www.fluechtlingshelfer.info](http://www.fluechtlingshelfer.info)

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.